

Gemeinsame Erklärung des ZDH und DGB zur Situation von Soloselbstständigen im Handwerk

Im Handwerk sind in rund einer Million Betrieben rund 5,4 Millionen Personen beschäftigt. Der allgemeine Strukturwandel im Handwerk führt in der Tendenz zu einer gleichzeitigen Zunahme von einerseits Kleinstbetrieben mit wenigen Beschäftigten und andererseits einer Konzentration auf größere Betriebe bis hin zu überregionalen Unternehmenszusammenschlüssen.

Zugleich hat das Handwerk in den vergangenen Jahren einen erheblichen Zuwachs von Soloselbstständigen zu verzeichnen, der sich in vielfältiger Weise auf die **Wettbewerbs-situation der Unternehmen**, das **tarifpolitische** Gefüge in einzelnen Handwerkszweigen sowie die Handwerksorganisationen **auswirkt**. Nach Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes belief sich die Zahl der Soloselbstständigen im Handwerk im Jahr 1994 noch auf 77.000, stieg im Jahr 2013 auf 256.000 an und erreichte im Jahr 2017 312.000.

Während viele Handwerker bewusst diese Form der Selbstständigkeit wählen, sehen ZDH und DGB jedoch mit Sorge die Zunahme von solchen Erscheinungsformen, die **gezielte Unterbietungsstrategien** verfolgen und damit einem **fairen Leistungswettbewerb schaden**. Deren Verbreitung wird **durch** die zunehmenden Möglichkeiten der digitalen Vermittlung handwerklicher Dienstleistungen auf **Online-Plattformen begünstigt**. Zu solchen Erscheinungsformen im Handwerk gehört der **bewusst wettbewerbsverzerrend** angelegte Aufbau bestimmter Formen von **Subunternehmerstrukturen**. Auch kommt es in einigen Bereichen zu einer **bedenklichen Nutzung** des Instruments des Reisegewerbes, das wieder auf seine ursprünglich intendierte Kernfunktion **zurückgeführt** werden muss. In der Bauwirtschaft kommt es außerdem zu **gravierenden Wettbewerbsverzerrungen** durch in Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (z.B. ArGe) zusammengeschlossene Soloselbstständige. Dieser **Missbrauch der Rechtsform** der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sollte unterbunden werden.

Wir sind uns einig, dass **missbräuchliche Formen der Soloselbstständigkeit** nicht im Sinne eines lebendigen, zukunftsfähigen und innovativen Handwerks und ebenso nicht im Interesse der Unternehmen, Beschäftigten und Auszubildenden sind. Allen Formen **illegaler Beschäftigung**, **Schwarzarbeit** und **Scheinselbstständigkeit** auch im Handwerk wollen wir entschieden entgegentreten.

Wir setzen uns gemeinsam dafür ein, **angemessene Regelungen** für Soloselbstständige im Bereich der Altersvorsorge sowie in der gesetzlichen Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung herzustellen.

Wir werben gemeinsam für mehr **Tarifbindung**. Handwerksbetriebe, die Mitglied einer Innung sind, die **Tarifverträge** abschließt, gehen mit gutem Beispiel voran. Die Förderung der Mitgliedschaft in Innungen mit **Tarifbindung** ist uns ein gemeinsames wichtiges Anliegen. Wir sind uns einig, dass **Tarifautonomie und -bindung** auch im Handwerk gestärkt werden müssen und werben gemeinsam für eine lebendige **Sozial- und Tarifpartnerschaft** im Handwerk. Passgenaue **Tarifverträge** spielen bei der Schaffung guter Ausbildungs-, Einkommens- und Arbeitsbedingungen eine gewichtige Rolle. Eine gelebte starke und vertrauensvolle **Tarifpartnerschaft** ist ein zentrales Element für das Bewältigen der Herausforderungen der Zukunft im Handwerk.

Insbesondere sehen wir folgende Handlungsansätze im Handwerk:

Altersvorsorge

Die **Einführung einer Altersvorsorgepflicht** zur Sicherung einer angemessenen Altersversorgung für alle Selbstständigen ist von zentraler Bedeutung. Auch der Bestand ist dabei grundsätzlich mit einzubeziehen, wobei **Übergangsregelungen besondere Härten abfedern können**. Während der Existenzgründungsphase sollte eine flexible Beitragszahlung ermöglicht werden, sofern es sich dabei um die erstmalige Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit handelt.

Gesetzliche Unfallversicherung

In der Gesetzlichen Unfallversicherung sind einige (wenige) Gruppen von Selbstständigen in bestimmten Berufen bzw. Tätigkeitsfeldern obligatorisch entweder gesetzlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 7, 9 SGB VII) oder per Satzung (z.B. Friseur in der Satzung der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, § 50) versichert. Aufgrund veränderter Erwerbsformen und -strukturen in vielen Wirtschaftszweigen ist eine **Ausweitung der Pflichtversicherung** auf alle Selbstständigen **sachlich begründbar und dringend geboten**. Da diese **regelmäßig wie abhängig Beschäftigte** in ihrer jeweiligen Branche, gerade auch im Handwerk, **tätig werden**, existiert ein ähnlich hohes Risiko für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wie für Arbeitnehmer. Darüber hinaus würden **Wettbewerbsverzerrungen** verringert. Bei der Beitragsgestaltung ist darauf zu achten, dass sie niemanden finanziell überfordern, aber auch keine **Fehl-anreize** setzen. Die konkrete Beitragsgestaltung liegt dabei in den Händen der **Selbstverwaltung** des Unfallversicherungsträgers. Eine **Quersubventionierung** aus Beitragsmitteln für abhängig Beschäftigte ist **zu vermeiden**.

Arbeitsschutz

Mit der Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Unfallversicherung muss auch die grundsätzliche Anwendung der Arbeitsschutz**vorschriften für diesen Personenkreis gewährleistet** sein. Vor allem in den Bereichen Bau- und Ausbau oder Gebäudereinigung sind **Soloselbstständige häufig in die Betriebsabläufe vor Ort integriert**. Es sind Konzepte zu entwickeln, wie ein geeigneter Arbeitsschutz für Soloselbstständige **um- und durchgesetzt** werden kann. Denkbar ist beispielsweise die **verpflichtende Teilnahme** an Arbeitsschutzschulungen.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Dem Grunde nach besteht in Deutschland seit 2009 eine allgemeine **Krankenversicherungspflicht**. Selbstständige müssen sich seitdem entweder freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern. In der Praxis gibt es aber dennoch immer wieder Fälle von weiterhin nicht krankenversicherten Soloselbstständigen. Hier gilt es – **auch aus Wettbewerbsgründen** – eine entsprechende **Nachweispflicht** beispielsweise gegenüber der **Zoll/Finanzkontrolle Schwarzarbeit** (FKS) einzuführen.

Die Absenkung des Regelbeitrages ab 1.1.2019 war ein wichtiger Schritt, um vielen Selbstständigen die finanzielle Absicherung ihres Krankheitsrisikos zu ermöglichen. Damit soll auch vermieden werden, dass es erneut zu erhöhten Beitragsschulden der Selbstständigen in der GKV kommt. In den nächsten drei Jahren ist allerdings zu evaluieren, inwieweit dieser sehr niedrige Beitrag wiederum zu **Wettbewerbsverzerrungen** führt.

Zusammenarbeit mit dem Zoll und effektive Kontrollmaßnahmen

Regulatorische Maßnahmen zur **Bekämpfung** von **illegaler Beschäftigung**, **Schwarzarbeit** und **Scheinselbstständigkeit** können nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie **ausreichend kontrolliert** und bei Verstößen **spürbar sanktioniert** werden.

Die Zunahme von **scheinselbstständig** Tätigen stellt ein ernsthaftes Problem dar. Hier besteht umfassender Handlungs- und Informationsbedarf.

So ist zu prüfen, ob im Rahmen bestehender (und neu abzuschließender) **Bündnisaktivitäten** gegen **Schwarzarbeit**, Formate und Modelle zum stärkeren Austausch von FKS mit den Praktikern aus Betrieben, Gewerkschaften und Verbänden entwickelt und **flächendeckend** angewendet sowie die Zusammenarbeit mit **gemeinsamen Einrichtungen** der **Sozialpartner intensiviert** werden können. Zudem hat sich die **Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften** bewährt und sollte **flächendeckend** ausgebaut werden.

Darüber hinaus sind Lösungen für eine unbürokratische **Meldung** und die rechtssichere Weitergabe von Daten über **Verdachtsfälle** zu erarbeiten. Aktuell besteht das Problem, dass Hinweisgeber aus Datenschutzgründen nicht darüber informiert werden können, ob die **Vollzugsbehörden** ihre Hinweise aufgegriffen und weiterverfolgt haben.

Nachunternehmerverträge sollten sorgfältiger auf **Scheinselbstständigkeit** bzw. **illegale Beschäftigung** überprüft werden.

Die **Kapazitäten** von Zoll/FKS reichen auch unter Einbeziehung des noch geplanten Personalaufbaus angesichts der erheblichen Arbeitsbelastung durch das Thema **Schwarzarbeit** kaum für **flächendeckende** Prüfungen zur Aufdeckung von **Scheinselbstständigkeit** aus. Vor allem die **personelle und finanzielle Aufstockung** auf mindestens 10.000 besetzte Stellen sollte zügiger vorgebracht werden. Zudem müssen **entsprechende Ausbildungskapazitäten geschaffen** werden. Auch der **Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung** benötigt **mehr Ressourcen**.

Es bedarf einer Prüfung, ob die Abgrenzungsregelungen von **Scheinselbstständigkeit** und Soloselbstständigkeit ausreichen. Das Statusfeststellungsverfahren muss effizienter ausgestaltet werden.

Einbeziehung von Selbstständigen in den Geltungsbereich von **Sozialkassen-Tarifverträgen**

Soloselbstständige im Handwerk sind häufig nicht weniger schutzbedürftig als Beschäftigte. Rechte und **Pflichten** in einer gemeinsamen **Einrichtung der Tarifvertragsparteien** sollten deshalb auf einer rechtssicheren Basis auch auf solche Soloselbstständige erstreckt werden können, insbesondere bei **allgemeinverbindlichen tariflichen Regelungen** zur betrieblichen Altersversorgung oder zur branchenweiten Förderung der Berufsausbildung.

Kleinunternehmerregelung im Steuerrecht korrigieren

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG erlaubt es Kleinstselbstständigen, ohne Mehrwertsteuer – und ohne weitere Personalzusatz- und Lohnnebenkosten mit Umsätzen unter 17.500 Euro, ab 2020 unter 22.000 Euro, – dauerhaft erheblich **günstigere Dienstleistungspreismargen als die Mitbewerber** zu offerieren.

Wir lehnen Vorhaben auf europäischer wie nationaler Ebene ab, die eine Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung von Kleinunternehmen und Existenzgründern zum Ziel haben, da diese zu **vielfältigem Missbrauch** anregen.

Vielmehr plädieren wir dafür, dass die Regelung des § 19 UStG **korrigiert** und die Umsatzsteuergrenze als echte Bagatellgrenze ausgestaltet wird. Dabei ist die Möglichkeit der jährlich einmaligen Überschreitung zu **streichen**.

Die Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen und die korrekte Einkommensbesteuerung der Anwender sollte **stärker kontrolliert** werden.